

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 169/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Irma O [REDACTED] geb. D [REDACTED],
K [REDACTED] - "B [REDACTED]", O [REDACTED] - Rd./V [REDACTED],
2. Ilse M [REDACTED] geb. D [REDACTED],
[REDACTED] rue G [REDACTED] L [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED] / Frankreich,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

111

- 1 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, Zorn, Dr. Josaner und Hankel

in der Sitzung vom 3. Juni 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerinnen gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 10. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer
tatsächlichen Würdigung, die keine Rechtsfrage von grund-
sätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrecht-
licher Art aufwirft. Die von den Klägerinnen angekündigte Rüge
einer Verletzung der Aufklärungspflicht kann die Zulassung der
Revision nicht rechtfertigen. Die Frage, welche Ermittlungen
der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 BEG ob-
liegenden Anteermittlungspflicht durchzuführen hat, richtet sich
nach den Umständen des einzelnen Falles. Die Revision kann
auch nicht deshalb zugelassen werden, weil das Berufungsgericht
entgegen dem Antrag der Klägerinnen kein Ergänzungsgutachten
des Sachverständigen Prof. Dr. S. [REDACTED] eingeholt hat. Soweit

109

- 3 -

es sich um das Verfahrensrecht handelt, ist die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG nur zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht eine Verfahrensverschift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH, NZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42). Diese Voraussetzung ist hier ersichtlich nicht gegeben. Das Oberlandesgericht hat in zulässiger eigener Würdigung den Aussagen der erst nach Erstattung des Gutachtens vernommenen Zeugen einen erheblichen Beweiswert abgesprochen. Es hat weiter dargelegt, daß sich aus der vom Sachverständigen nicht berücksichtigten Bescheinigung des Arztes Dr. B. nicht das Bestehen eines dauernden Bluthochdrucks ergibt und die Notizen des Arztes zudem erst im Jahre 1951, also in einem erheblichen zeitlichen Abstand von den verfolgungsbedingten Belastungen beginnen. Bei dieser tatrichterlichen Würdigung hat das Berufungsgericht auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzB 1961, 132 Nr. 29; 1965, 571 Nr. 43) bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder einer Ergänzungsgutachtens zu beachten sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

111

- 4 -

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der
Klägerinnen mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

